

Satzung des Vereins Aktiv für Kinder in Nübbel e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Aktiv für Kinder in Nübbel e. V.
Er hat seinen Sitz in Nübbel und ist beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 5594 Ki eingetragen.
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr beginnend mit dem 1. Januar, endend mit dem 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln. Desweiteren die Unterstützung von Freizeitmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche.

- Förderung der Gemeinde Nübbel, Außenstelle Nübbel (der Bergschule Fockbek)
- Kinder- und Jugendhilfe der Gemeinde Nübbel

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele oder Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich über die Aufnahme befindet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod.
 - durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - Durch Ausschluss seitens des Vorstandes etwa wegen erheblicher Zahlungsrückstände oder wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diesen Entscheid Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag von € 12,-/Jahr zum 15. August per Lastschriftverfahren zu entrichten. Kosten von Rücklastschriften gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes. Juristische Personen zahlen einen erhöhten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§7 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeträgen und Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand. Bei Beiträgen bis € 50,- der Kassenwart, bei Beträgen darüber hinaus der Vorstand. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auch aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung erfolgt in eine Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vereins
 - Die Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.
 - Die Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre
 - Jede Änderung der Satzung
 - Die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Die Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nübbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nübbel, 29. November 2018